



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

28.12.2010

Landespersonalausschuss - Ende einer Institution, die für die Ausnahmen zuständig war

↳ Landespersonalausschuss leistete mit seiner Spruchpraxis „Entwicklungshilfe“ für den Gesetzgeber

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz, das zum 1. Januar 2011 in Kraft tritt, endet nach 56 Jahren die Tätigkeit des Landespersonalausschusses. Der Landespersonalausschuss hatte als unabhängige Institution eine wichtige und zahlenmäßig bedeutsame Aufgabe für die Personalwirtschaft des Landes und der Kommunen wahrgenommen. Zu seinen Aufgaben gehörte es, über Ausnahmen von starren gesetzlichen Vorgaben des Beamten- und des Laufbahnrechts zu entscheiden. Die Übertragung dieser Aufgabe auf ein weisungsunabhängiges Gremium diente – so die Absicht des Gesetzgebers – dem Ziel einer objektiven und sachorientierten Personalwirtschaft.

Schwerpunkte der Tätigkeit des Landespersonalausschusses bildeten die Zulassung laufbahnrechtlicher Ausnahmen von Wartefristen und Altersgrenzen, die Feststellung der Befähigung für Nicht-Laufbahnbewerber und die Mitwirkung bei der einheitlichen Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften. Nachdem das Dienstrecht flexibler und offener gestaltet wurde, sah der Gesetzgeber für dieses Gremium nunmehr keinen Bedarf mehr.

Dem Landespersonalausschuss gehörten die Leiter der Personalrechtsabteilungen des Innenministeriums und des Finanzministeriums sowie je zwei vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände und der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften berufene Vertreter an. Der Vorsitz oblag kraft Amtes dem Präsidenten des Rechnungshofs.

Der Landespersonalausschuss hat in den über 5 Jahrzehnten seines Bestehens fast 40.000 Einzelentscheidungen getroffen und ca. 1.200 Allgemeinbeschlüsse gefasst. Leitlinie des Landespersonalausschusses war es, so Rechnungshofpräsident Max Munding, unter Berücksichtigung des Leistungsgrundsatzes und der personalwirtschaftlichen Bedürfnisse dem Einzelfall gerecht zu werden, ohne dabei die gesetzlichen Grundentscheidungen aus dem Auge zu verlieren.

Die Akzeptanz der Entscheidungen zeige sich auch darin, dass der Gesetzgeber mit dem neuen Dienstrechtsreformgesetz eine Reihe von Grundsatzentscheidungen des Landespersonalausschusses aufgegriffen und so das Dienstrecht weiter entwickelt habe. Max Munding: „Der Landespersonalausschuss hat mit seiner gefestigten Spruchpraxis „Entwicklungshilfe“ für den Gesetzgeber geleistet.“

Vorrangig ist jetzt, dass sich die Ressorts bei der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Laufbahnen abstimmen und dass sie die noch fehlenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen bald erlassen. Der Landespersonalausschuss begrüßt im Grundsatz die Neugestaltung des Laufbahnrechts. Allerdings empfahl er dem Land und den kommunalen Körperschaften – so der Vorsitzende des Landespersonalausschusses – auch unter den Vorgaben des neuen Rechts eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Hier komme mit dem neuen Recht auf die Dienstherrn eine besondere Verpflichtung zu.